

B E N Ü T Z U N G S O R D N U N G

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen folgende Benützungsordnung für die Schulanlagen im Boge:

1. Die Schulpflege Döttingen gibt die nachstehend aufgeführten Räume und Einrichtungen zur Benützung frei:

- 1.1 Turnhalle Boge I und Turnhalle Boge II mit
 - 1.1.1 Garderoben und Duschanlagen
 - 1.1.2 Bühne (Turnhalle Boge I)
 - 1.1.3 Office mit Einrichtungen

- 2.1 Turnhallen mit Spielwiesen
- 2.2 Schwingkeller
- 2.3 Singsaal im Schulhaus Rebhalde
- 2.4 Physikzimmer
- 2.5 Religionszimmer
- 2.6 Metallwerkstatt
- 2.7 Holzwerkstatt
- 2.8 Textiles Werken
- 2.9 Hauswirtschaft
- 2.10 Klassenzimmer

2. Alle beteiligten sorgen für grösste Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Schul- und Turnanlagen.

Es ist im speziellen untersagt,

ohne Sonderbewilligung auf der grossen Spielwiese Fussball zu spielen
den Unterricht durch Lärm zu stören,
Motorfahrzeuge auf nicht markierten Plätzen abzustellen,
die Drahtgitter der Ballfänger zu besteigen,
Hunde frei laufen zu lassen.

3. Für die regelmässige und ordentliche Benützung der Lokalitäten für Proben und Uebungen ortsansässiger Institutionen ist der Schulpflege ein Gesuch einzureichen. Darin sind die verantwortlichen Organe und der Vereinszweck zu nennen.

Für diese Art der Benützung wird keine Entschädigung verlangt.

4. Bei der Benützung der Räumlichkeiten gemäss 2.4 - 2.10 hievor ist eine verantwortliche Person (Leiter) zu bestimmen.
Bei der Benützung der Räumlichkeiten gemäss 2.4 - 2.10 hievor hat eine schriftliche Uebnahme bzw. Rückgabe inkl. Mobiliar zwischen dem verantwortlichen Leiter und der für diese Räume verantwortlichen Lehrkraft zu erfolgen.
5. Für Schäden an vorhandenem Mobiliar in den Räumlichkeiten gemäss Punkt 2.4 - 2.10 haftet der verantwortliche Leiter.
6. Bei unsicherer Witterung entscheidet der zuständige Abwart über die Benützung der Rasenplätze.

Bei Sportveranstaltungen oder sonstigen Anlässen auf den Aussenanlagen entscheidet die Schulpflege über die Benützung.
7. Für ausserordentliche Anlässe, wie Abendunterhaltungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Kurse, Versammlungen etc. werden Gesuche und Gebühren verlangt (siehe Anhang 2). Im Gesuch sind Angaben zu machen über

das Datum der Veranstaltung,
die Art der Veranstaltung,
die Räume, die man zu benützen beabsichtigt,
die erteilte Bewilligung des Bezirksamtes,
eine Haftpflicht für Besucher.

Formulare sind bei der Schulpflege zu beziehen. Die Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Schulpflege eingereicht werden.
8. Während den Schulferien bleiben sämtliche Räume der Schulhäuser Chilbert, Boge und Rebhalde (ausgenommen ist der Singsaal) und die Kindergärten geschlossen.

Die beiden Turnhallen und Garderoben bleiben während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.
9. Der Schulunterricht darf unter keinen Umständen in Mitleidenschaft gezogen werden. Ebenso ist auf die Gottesdienstordnung und die Sonntagsruhe zu achten.
10. Den Benützern ist es untersagt, für den Schulunterricht bestimmtes Material zu gebrauchen, es sei dann, dieses werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.
11. Die Lokalitäten können von der Schulpflege ausnahmsweise innerhalb des ordentlichen Benützungsturnusses an Dritte zugeteilt werden. Bei militärischen Einquartierungen ist der Gemeinderat zuständig.

12. Wer vor einem grösseren Anlass die Turnhalle Boge I an mehreren Abenden braucht (Proben), hat dies mit den anderen Vereinen selbst abzusprechen. Bei Streitfällen entscheidet die Schulpflege.
13. Nach den Räumungsarbeiten anlässlich einer Veranstaltung sind die benützten Räume und Anlagen vom zuständigen Abwart abzunehmen (Schäden, Sauberkeit, Inventarkontrolle).
14. Der zuständige Abwart ist für die Inanspruchnahme bei den Vorbereitungsarbeiten (Bodenabdeckung, Bestuhlung), während der Veranstaltung und bei der Reinigung von den Veranstaltern angemessen zu entschädigen.
15. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, den feuerpolizeilichen Vorschriften Beachtung zu schenken.
16. Sofern Räume im Untergeschoss der Turnhalle Boge I mit Ausnahme der sogenannten Bierschwemme benützt werden, sind für die Sicherheit (Brandgefahr) der Besucher gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften mindestens 2 Feuerwehrleute als Brandwache aufzubieten. Die Absprache hat direkt mit dem Feuerwehrkommandanten zu erfolgen. Die Entschädigung dieser Person ist Sache der Veranstalter.
17. Ueber Verkehrsregelungen und Absperrmassnahmen bei überkommunalen Anlässen entscheidet der Gemeinderat.
18. Die Benützer haften für Schäden jeglicher Art.
19. Schäden sind sofort dem zuständigen Abwart zu melden. Dieser allein besorgt Reparaturen oder ordnet solche im Einvernehmen mit der Bauverwaltung an.
20. Für Garderoben wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
21. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass Schulpflichtige zu angemessener Zeit nach Hause gehen.
22. Es ist untersagt, mit den gleichen, auf Strasse, Turnplatz und Spielwiese getragenen Turnschuhen die Turnhalle zu betreten.

23. Die Schulpflege kann einem Verein dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen untersagen, vor allem wenn

ein Raum oder Platz ihrem Zweck entfremdet wird,
die Benützungsordnung oder die Weisungen des zuständigen Abwartes missachtet werden,
böswillige Schäden an Böden, Geräten, Wänden, Mobiliar, Beleuchtungskörpern uam. verursacht werden.
Schäden nicht gemeldet werden,
Reparaturen nicht bezahlt werden,
ungebührliches Benehmen festgestellt wird.
24. Die Schulpflege orientiert den zuständigen Abwart und die Bauverwaltung über bewilligte Veranstaltungen.
25. Nach Abschluss einer Veranstaltung erstattet der diensttuende Schulhausabwart schriftlich Rapport an die Bauverwaltung zur Gebührenerhebung via Finanzverwaltung.
26. Die verschiedenen Benützungsgebühren sind im Anhang 2 festgelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil der Benützungsordnung.
27. Die Räumlichkeiten gemäss Punkt 2.6 - 2.9 werden nur für Kurse zur Verfügung gestellt, sofern dieselben durch qualifizierte Leiter geführt werden.
28. Kosten für Kurse über längere Zeit werden von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgelegt.
29. Bei Militäreinquartierungen geht die Benützung der Militärküche sowie der Räumlichkeiten im Untergeschoss der Turnhalle Boge I und des UG Schulhaus Boge / Kindergarten durch die Militärtruppe vor.
30. Ueber die Benützung der Zivilschutzküche sowie von Küchengeschirr entscheidet der Gemeinderat.
31. Gebühren pro Abend für nicht ortsansässige Institutionen werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

Vorstehende Benützungordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderates Döttingen vom 8. Januar 1996 per 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt.

5312 Döttingen, 30. November 2009

SCHULPFLEGE DÖTTINGEN

Der Präsident:

Der Ressortleiter:

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Raumangebot Schulanlage Boge:

Klassenzimmer,
Religionszimmer, Physikzimmer,
Holz- und Metallwerkstatt,
Hauswirtschaft
und Textiles Werken.

Diese Räume werden nur freigegeben, wenn qualifizierte Leiter die Kurse führen, z.
B. Lehrer oder Berufsleute mit entsprechenden Abschlüssen.

Die oben erwähnten Räume sollten nur für ortsansässige Institutionen freigegeben
werden.

Benützungsordnung

1. Benützungsgebühren für Turnhalle Boge I für ortsansässige Institutionen:

1.1	Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb	Fr.	400.--
1.2	Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb mit Eintritt	Fr.	300.--
1.3	Geschlossene Versammlungen (wird vom Gemeinderat festgelegt)		
1.4	Veranstaltungen ohne Eintritt	Fr.	250.--
1.5	Office mit Einrichtungen	Fr.	200.--

2. Gebühren für die Benützung von Schulräumen gemäss Punkt 2.3 - 2.10

2.1	Religionszimmer, Physikzimmer, Schulzimmer	Fr.	50.--	pro Abend
2.2	Singsaal	Fr.	80.--	pro Abend
2.3	Holzwerkstatt und Textiles Werken für Kurse	Fr.	100.--	pro Abend
2.4	Metallwerkstatt für Kurse	Fr.	100.--	pro Abend
2.5	Hauswirtschaft für Kurse	Fr.	100.--	pro Abend

3. In diesen Gebühren sind die Entsorgungskosten eingeschlossen, ebenso die Benützung des Office bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb.

4. Die vorstehenden Ansätze werden der Teuerung unterstellt. Die Ansätze sind bei eine Änderung des Landesindexes für Konsumentenpreise um 10 Punkte anzupassen (Basis: Index 1993 = 100; Stand Dezember 1995: 102.8).